

Änderungsvorschläge zur Satzung für Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Appen

Gültige Fassung	Änderungsvorschlag
§1 Rechtsstellung (1) In der Gemeinde Appen wird ein Beirat der Seniorinnen und Senioren gebildet (2) Der Beirat vertritt Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde in der Öffentlichkeit und gegenüber der Gemeinde. Er berät die Organe und Ausschüsse der Gemeinde sachverständig in Fragen, die die älteren Menschen betreffen. (3) Der Beirat wird von der Gemeinde Appen als Interessenvertretung der älteren Einwohnerinnen und Einwohner in seinem Wirkungskreis unterstützt. (4) Der Beirat ist ein Gremium, das - unbeschränkt der Rechte der Organe und Ausschüsse der Gemeinde - von den Seniorinnen und Senioren gewählt wird. (5) Der Beirat ist - im Rahmen der Satzung - unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden, Seine innere Ordnung entspricht demokratischen Grundsätzen.	§1 Rechtsstellung (1) In der Gemeinde Appen wird ein Beirat der Seniorinnen und Senioren gebildet. (2) Der Beirat vertritt Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde in der Öffentlichkeit und gegenüber der Gemeinde. Er berät die Organe und Ausschüsse der Gemeinde sachverständig in. Fragen, die die älteren Menschen betreffen. (3) Der Beirat wird von der Gemeinde Appen als Interessenvertretung der älteren Einwohnerinnen und Einwohner in seinem Wirkungskreis unterstützt (4) Der Beirat ist ein Gremium, das - unbeschränkt der Rechte der Organe und Ausschüsse der Gemeinde - von den Seniorinnen und Senioren gewählt wird. (5) Der Beirat ist - im Rahmen der Satzung - unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Seine innere Ordnung entspricht demokratischen Grundsätzen. (6) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die gemeindlichen Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen oder Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. (7) Zur sachgerechten Wahrnehmung dieser Rechte werden dem Seniorenbeirat die Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie die Vorlagen zu den seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat nimmt Anregungen und Anträge älterer Einwohnerinnen und Einwohner entgegen und leitet sie - evtl. auch mit seiner Stellungnahme - an die zuständigen Institutionen weiter. Er übt dabei eine prüfende, vermittelnde und überwachende Funktion aus.
- (2) Der Beirat pflegt Kontakte zu den Vereinen, Verbänden und Organisationen und Einrichtungen, die sich der älteren Menschen annehmen, um sie bei ihren Anliegen zu unterstützen. Er setzt sich für die Durchführung von Veranstaltungen und die Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen für ältere Menschen ein.
- (3) Er versucht, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verbesserung der Situation der älteren Menschen in Appen beizutragen.
- (4) Er hat insbesondere die Aufgabe, die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in senioren relevanten Fragen zu beraten und zu unterstützen.
- (5) Der Beirat kann Veranstaltungen durchführen.
- (6) Der Beirat darf Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Aufgaben

- (1) Der Beirat nimmt Anregungen und Anträge älterer Einwohnerinnen und Einwohner entgegen und leitet sie - evtl. auch mit seiner Stellungnahme - an die zuständigen Institutionen weiter. Er übt dabei eine prüfende, vermittelnde und überwachende Funktion aus.
- (2) Der Beirat pflegt Kontakte zu den Vereinen, Verbänden und Organisationen und Einrichtungen, die sich der älteren Menschen annehmen, um sie bei ihren Anliegen zu unterstützen. Er setzt sich für die Durchführung von Veranstaltungen und die Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen für ältere Menschen ein.
- (3) Er versucht, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verbesserung der Situation der älteren Menschen in Appen beizutragen.
- (4) Er hat insbesondere die Aufgabe, die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in seniorenrelevanten Fragen zu beraten, zu unterstützen und berichtet über seine Arbeit.
- (5) Der Beirat kann Veranstaltungen durchführen.
- (6) Der Beirat darf Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Zusammensetzung und Wahlzeit des Beirates

- (1) Der Beirat der Seniorinnen und Senioren (Beirat) besteht aus 7 Mitgliedern
- (2) Sie werden aus der Mitte der Versammlung der Seniorinnen und Senioren gewählt.
- (3) Ihre Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahlperiode beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl des neuen Beirates. Er wird spätestens zum 30. Tag nach der Wahl, bzw. nach Beginn der Wahlzeit von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Appen haben. Die Mitglieder werden aus der Mitte der Versammlung der Seniorinnen und Senioren gewählt.
- (2) Die Mitglieder dürfen weder dem Kreistag, noch der Gemeindevertretung angehören. Bürgerliche Mitglieder in den Ausschüssen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen aus Gründen der Interessenkollision ebenfalls nicht im Seniorenbeirat vertreten sein.
- (3) Für die Mitglieder ist zusätzlich jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Sofern keine Kandidatinnen oder Kandidaten für die Stellvertretung zur Verfügung stehen, ist das Fehlen einer Stellvertretung unschädlich.
- (4) Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer als seinen Vorstand. Die weiteren Mitglieder fungieren als Beisitzerinnen oder Beisitzer. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er wird unter der Leitung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Seniorenbeirates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihr Amt ein.
- (5) Die oder der Vorsitzende bzw. ihr oder sein Vertreter oder ihre oder seine Vertreterin leitet die Versammlung des Seniorenbeirates sowie des Vorstandes.

Wahl des Beirates und Wahlausschuss

- (1) Zu der Versammlung ist rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode einzuladen.
- (2) Zur Wahl des Beirates wird aus der Versammlung ein Wahlausschuss gebildet.
- (3) Er besteht aus 4 Personen, und zwar einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übernimmt zur Durchführung der Wahl die Leitung der Versammlung. Sie oder er fordert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf, Vorschläge für die Wahl zum Beirat zu machen. Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Wahl stellen, werden in alphabetischer Reihenfolge (Nachname, Vorname) auf einem Stimmzettel, der mindestens 10 Namen enthalten soll, aufgeführt. Stellen sich weniger als 10 Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, so beschließt die Versammlung über die Zulässigkeit des Wahlverfahrens.
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel. Die Wahlberechtigten dürfen bis zu 7 Personen durch Ankreuzen wählen.
- (6) Stimmzettel werden durch die Stimmenzählerinnen und -zähler eingesammelt und unter Leitung der Wahlleiter ausbezahlt.
- (7) Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis der Versammlung bekannt.
- (9) Über die Wahlhandlung und die Wahl Ergebnisse ist von der Schriftführerin oder Schriftführer eine Wahlniederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden für die Dauer von 5 Jahren aus der Mitte der Versammlungen der Seniorinnen und Senioren gewählt. Widerwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des ersten zu wählenden Seniorenbeirats und allen nachfolgenden werden nach öffentlichen Wahlauftrag durch die Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Appen gewählt.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine vom ihnen benannte Vertretung leitet die Wahlversammlung. Ebenso benennt er aus den nicht kandidierenden Anwesenden einen Wahlausschuss.
- (4) Kandidaturen für den Seniorenbeirat müssen bis spätestens einen Monat vor der Wahl bei der Amts-/Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber bilden in der Reihenfolge ihres Stimmanteils die Nachrückliste. Bei Stimmgleichheit auf einen Listenplatz entscheidet das Los.
- (5) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Beirates aus, so rückt für den Rest der Wahlzeit die Person nach, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl, die bisher nicht berücksichtigt werden konnte, erhalten hat. Enthält die Liste keine weiteren Personen, so ist in der nächsten Seniorinnen- und Seniorenversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Soweit zwei Personen mit gleichem Stimmergebnis zur Verfügung stehen, entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates Appen

- (10) Die Wahlinederschrift und die Wahlunterlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben. Eine Abschrift der Wahlinederschrift erhält die Gemeinde Appen.
- (11) Die Wahlprüfung wird durch den Ausschuß für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde vorgenommen, der zu diesem Zweck die Wahlunterlagen einsehen kann.
- (12) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Beirates aus, so rückt für den Rest der Wahlzeit die Person nach, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl, die bisher nicht berücksichtigt werden konnte, erhalten hat. Enthält die Liste keine weiteren Personen, so ist in der nächsten Seniorinnen- und Seniorenversammlung eine Nachwahl gemäß § 5 Abs. 1 bis 14 durchzuführen. Soweit zwei Personen mit gleichem Stimmergebnis zur Verfügung stehen, entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

Teilweise in die GO einarbeiten

Vorstand

- (1) Der Beirat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Personen und zwar einer oder einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertretern und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer oder einem Schriftführer.
- (3) Der Vorstand vertritt den Beirat.
- (4) Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er hat die Sitzungen des Beirates und die Versammlungen (§ 4) vorzubereiten und von ihnen gefaßte Beschlüsse durchzuführen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und die Versammlungen (§ 4) sind Niederschriften zu fertigen. Niederschriften erhalten die Beiratsmitglieder und der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

Bereits neu in § 5 enthalten

Vorstand und Vorsitzender

- (1) Der Vorstand vertritt den Beirat.
- (2) Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er hat die Sitzungen des Beirates und die Versammlungen vorzubereiten und von ihnen gefasste Beschlüsse durchzuführen.
- (3) Der Vorstand tagt vor jeder öffentlichen Sitzung, ansonsten nach Bedarf. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Niederschrift erhält jedes Beiratsmitglied sowie die Bürgermeisterin /der Bürgermeister.
- (4) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und übt das Haurecht aus.
- (5) Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.
- (6) Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit des Beirates aus ihrem bzw. seinem Amt aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (7) Sofern es keinen Vorsitzenden gibt, lädt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein.

§6

Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, zu einer Sitzung zusammen. Der Beirat tagt in öffentlichen Sitzungen, zu denen mit einer 14-tägigen Frist geladen wird und wie bei gemeindlichen Ausschüssen die öffentliche Bekanntmachung erfolgt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Einladung zu den Sitzungen. Sie/Er ist nicht verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Seniorenbeirates eine Niederschrift. Die Niederschriften sind an die Mitglieder des Beirates mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden.
- (3) Der Seniorenbeirat oder der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Gewählt und abgestimmt wird mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entfällt bei Wahlen die gleiche Stimmenzahl auf mehr als eine Bewerberin oder einen Bewerber, entscheidet das Los, das von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung gezogen wird.
- (6) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei der Unfallkasse Schleswig - Holstein gesetzlicher Unfallschutz.
- (7) Die durch die Tätigkeit des Seniorenbeirates entstehenden finanziellen und sachlichen Aufwendungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel von der Gemeinde getragen. Für die Sitzungen des Beirates und seines Vorstands stellt die Gemeinde die erforderlichen Räumlichkeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung am Tage nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft .

Appen, den 6. Juli 1998

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Fassung am Tage nach der Bekanntmachung der Änderungen in Kraft

§4

Versammlungen der Seniorinnen und Senioren

- (1) Versammlungen der Seniorinnen, und Senioren, werden vom Beirat mindestens einmal im Jahr, ansonsten nach Bedarf, abgehalten.
- (2) Es wird dazu von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 14 Tagen eingeladen, Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Seniorinnen und Senioren anwesend sind. Sofern eine Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss zu einer neuen Versammlung spätestens nach 14 Tagen unter Wahrung der Ladungsfrist gemäß Absatz (2) eingeladen werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Stimm- und wahlberechtigt sind nur die Seniorinnen und Senioren, die sich ausgewiesen und in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.
- (5) Die Versammlung hat die Satzung sowie ergänzende Rechtsgrundlagen zu beschließen und den Beirat (§ 2) zu wählen.

In die Geschäft- und Wahlordnung (GO) einarbeiten

Gemeinde und Beirat

- (1) Der Beirat führt mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Vertreterinnen und Vertretern der politischen Willensbildung (Parteien, Fraktionen) über alle anstehenden Fragen und Probleme der älteren Menschen Gespräche. Diese unterrichten ihrerseits den Beirat rechtzeitig über wichtige Vorhaben und beabsichtigte Maßnahmen. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen werden dem Beirat Material und Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt.

Bereits in §6 enthalten

- (2) Der Beirat erhält zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse Einladungen. Hält der Beirat anstehende Tagesordnungspunkte für seniorenspezifisch, teilt er dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mit, der oder die seinerseits/ihrerseits den Bürgervorsteher/die Bürgervorsteherin oder die Ausschußvorsitzenden unterrichtet. Im Rahmen des rechtlich zulässigen erhält der Beirat Sitzungsunterlagen für die in Betracht kommenden Tagesordnungspunkte.

In § 1 Abs.7 enthalten

- (3) Ein Mitglied des Seniorinnen- und Seniorenbeirates kann an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen, um die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Sitzung zu vertreten. Ihm ist auf Antrag auch außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu erteilen. Es kann selbständig Anträge stellen.

In § 1 Abs. 6 enthalten

- (4) Der Beirat berichtet der Gemeindevertretung einmal in seiner Wahlperiode über seine Arbeit.

Muss noch eingearbeitet werden, bzw. Änderung auf einmal im Jahr?

- (5) Die Verwaltung stellt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die für die Arbeit des Beirates erforderlichen Sachmittel und die Räume für die Versammlungen und für die Sitzungen des Beirates und seines Vorstandes zur Verfügung, erstattet die notwendigen Auslagen und leistet Verwaltungshilfe.

Bereits in 6 Abs. 7 enthalten

§9

Vorsitzende/r

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und übt das Hausrecht aus, § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.
- (3) Sofern es keinen Vorsitzenden gibt, lädt der Bürgermeister ein.

Bereits neu in § 5 enthalten

§3

Seniorinnen und Senioren

- (1) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Gemeinde Appen ihren Hauptwohnsitz und das 60. Lebensjahr vollendet haben.